
Geschäftsordnung

Stand: November 2022

Geschäftsordnung des Landesschülerausschusses Berlin

Präambel:

Der Landesschülerausschuss Berlin (im Folgenden: "LSA Berlin") ist die einzige demokratische, gesetzlich legitimierte Interessenvertretung der Schüler:innen des Landes Berlin auf Landesebene gemäß § 114 des Berliner Schulgesetzes (im Folgenden: SchulG).

Der LSA Berlin ist überparteilich, überkonfessionell und bekennt sich zu den Prinzipien der Demokratie, Akzeptanz, Toleranz, Inklusion, Diversität, Nachhaltigkeit und Chancengerechtigkeit. Jedes Mitglied und Organ hat diese Prinzipien zu achten.

Seine Aufgaben sind die Vertretung der Berliner Schüler:innen gegenüber der jeweils für Bildung zuständigen Senatsverwaltung sowie die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche bildungspolitische und organisatorische Fragen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für den LSA Berlin und seine Sitzungen. Grundlage ist das jeweils geltende Schulgesetz des Landes Berlin.
- (2) Die Mitglieder des LSA Berlin sind Vertreter:innen der jeweiligen Bezirksschülerausschüsse Berlins. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen der sie entsendenden Gremien gebunden.
- (3) Ziele sind insbesondere:
 - (a) Unterstützung der Schüler:innen, sowie der Schüler:innenvertretungen in ihren Interessen,
 - (b) die Zusammenarbeit mit demokratischen Gruppierungen, mit denen gemeinsame Ziele erreicht werden können,
 - (c) Bildungsarbeit durch Seminare und Schulungen,
 - (d) die Vernetzung mit den jeweiligen Landesschüler:innenvertretungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Jeder Bezirksschülerausschuss entsendet zwei stimmberechtigte Mitglieder sowie für jedes stimmberechtigte Mitglied je ein oder zwei Vertreter:innen.
- (2) Der LSA Berlin kann bis zu 24 Mitglieder kooptieren. Diese beratenden Mitglieder müssen Schüler:innen, deren Schulen in die Begriffsbestimmung von Schule im Sinne von § 6 SchulG fallen, sein.
- (3) Der Antrag auf Kooption muss von einem stimmberechtigten Mitglied eingereicht werden. Das kooptierte Mitglied hat ein Antragsrecht gemäß § 7 Absatz 1 sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Antrag auf Abwahl kann von jedem stimmberechtigten Mitglied eingereicht werden.

§ 3 Organe des Landesschülerausschuss Berlin

Die Organe des LSA Berlin sind das Plenum, der Vorstand, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Dezernent:innen des Vorstands und die Ressortleiter:innen.

§ 4 Vorstand des Landeschülerausschuss Berlin

- (1) Der Vorstand vertritt den LSA Berlin nach außen. Der Vorstand ist jedoch auch dazu berechtigt, ein Mitglied dazu zu bevollmächtigen. Er setzt die Beschlüsse des Plenums um.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier gewählten Mitgliedern. Kooptierte Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
 - (a) Vorsitzende:n

Der:Die Vorsitzende vertritt den LSA Berlin insbesondere gegenüber der Senatsverwaltung und dem Abgeordnetenhaus. Er:sie ist hauptverantwortlich für die Vorstandsarbeit, sowie für die Umsetzung der Beschlüsse des Plenums.
 - (b) Referent:in für Inneres

Der:Die Referent:in für Inneres vertritt den LSA gegenüber den Bezirksschülerausschüssen und den lokalen Schüler:innenvertretungen und ist für die kontinuierliche und regelmäßige Kommunikation mit diesen verantwortlich.
 - (c) Referent:in für Finanzen und Recht

Der:Die Referent:in für Finanzen und Recht ist verantwortlich für den Haushalt des LSA Berlin. § 11 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt. Außerdem trägt er:sie Sorge für eine rechtskonforme Arbeit des Gremiums.
 - (d) Referent:in für Öffentlichkeitsarbeit

Der:Die Referent:in für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit und besonders für die Kommunikation mit Vertreter:innen von Presse und anderen Institutionen verantwortlich.
- (3) Die Referent:innen fungieren außerdem als Stellvertreter:innen des:der Vorsitzenden.
- (4) Vorstandsmitglieder können zur Unterstützung ihrer Arbeit Vorstandsdezernent:innen ernennen.
 - (a) Jedes Vorstandsmitglied kann bis zu drei Aufgabenfelder an Vorstandsdezernent:innen delegieren.
 - (b) Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der zu besetzenden Position Interesse an der Besetzung bekunden.
 - (c) Die Auswahl erfolgt durch das ernennende Vorstandsmitglied. Das ausgewählte Mitglied muss vom Plenum bestätigt werden.
 - (d) Vorstandsdezernent:innen können vom ernennenden Vorstandsmitglied jederzeit entlassen werden. Mit dem Ende der Amtszeit des

Vorstandsmitglieds endet auch die Amtszeit seiner:ihrer Dezernent:innen. Vorstandsdezernent:innen können vom Plenum abgewählt werden.

- (e) Ein Vorstandsmitglied kann seine Referent:innen dazu bevollmächtigen, das jeweilige Vorstandsmitglied und oder das dazugehörige Referat nach außen hin zu vertreten.
 - (f) Diese Bevollmächtigung soll zuvor mit dem restlichen Vorstand abgesprochen werden
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln auf der ersten Sitzung eines Kalenderjahres für die Dauer eines Jahres gewählt.
 - (6) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestattet und findet nach dem Prinzip des konstruktiven Misstrauensvotums statt.
 - (7) Dem Vorstand obliegt bei Auslegungsfragen dieser Geschäftsordnung die Entscheidungskompetenz. § 8 Absatz findet hier keine Anwendung.

§ 5 Ressortleiter:innen

- (1) Um einen effizienten Arbeitsprozess zu ermöglichen, besteht die Option die Koordination der Arbeit des LSA Berlin in bestimmten Themenbereichen an Ressortleiter:innen zu delegieren. Ausgeschlossen sind die in § 4 Absatz 2 Punkt (a) bis (d) genannten Themenbereiche.
- (2) Jedes Mitglied des LSA Berlin kann das Amt des:der Ressortleiter:in ausführen.
- (3) Welche Ressorts mit Ressortleiter:innen bestückt werden sollen, entscheidet das Plenum. Darüber hinaus kann dieses mit einfacher Mehrheit, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, die Besetzung eines Ressorts mit einem:einer Ressortleiter:in widerrufen.
- (4) Die Besetzung der Posten erfolgt per Wahl durch das Plenum nach Vorschlag des Vorstandes.
- (5) Die Amtszeit des:der Ressortleiter:in endet mit der nächsten konstituierenden Sitzung des LSA Berlin.
- (6) Die Abwahl eines:einer Ressortleiter:in ist nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestattet und findet nach dem Prinzip des konstruktiven Misstrauensvotums statt.

§ 6 Landesarbeitsgemeinschaften

- (1) Zur Unterstützung der inhaltlichen und organisatorischen Arbeit kann der LSA Berlin Landesarbeitsgemeinschaften (Kurzform: LAG) einrichten.
- (2) Mitglieder einer LAG können alle Berliner Schüler:innen sein.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit der Landesarbeitsgemeinschaften bedarf der Zustimmung des Plenums. In dringenden Fällen genügt die Zustimmung des Vorstandes.

- (4) Die Auflösung einer LAG erfolgt durch das Plenum.
- (5) Die Koordination einer LAG obliegt einem durch das Plenum beauftragten Mitglied des LSA Berlin.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge können von allen Mitgliedern des LSA Berlin gestellt werden.
- (2) Ein Antrag an den LSA, der in die Tagesordnung aufgenommen werden soll, muss mindestens vier Tage vor Sitzungsbeginn bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
 - (a) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht oder erst im Verlauf der Sitzung gestellt werden, werden nur dann behandelt, wenn der Vorstand der Behandlung zustimmt, und unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ in der Reihenfolge des Eingangs behandelt, sofern sie nicht aus der Thematik eines anderen Tagesordnungspunktes hervorgehen.
 - (b) Diese Vorstandsentscheidung kann vom Plenum auf Antrag anerkannt oder aberkannt werden.
- (3) Zu jedem Antrag können Änderungs- oder Zusatzanträge gestellt werden.
 - (a) Solche, die die Natur der Rechtschreibung betreffen sind nicht zulässig. Diese wird ohne Antrag vor Veröffentlichung in Einklang mit der aktuell gültigen Rechtschreibung gebracht.
 - (b) Änderungsanträge, die das Ersetzen oder die Streichung einzelner Wörter oder Wortgruppen zum Ziel haben, sind erst dann zulässig, wenn der:die Antragsteller:in seinen:ihren Antrag begründet hat.
- (4) Jeder Antrag kann von dem:der Antragsteller:in jederzeit zurückgezogen werden.
- (5) Jeder Antrag muss von dem:der Antragsteller:in oder eines dafür beauftragten Mitglieds begründet werden. Über nicht begründete Anträge wird nicht abgestimmt. Anträge können auch schriftlich begründet werden.
- (6) Zurückgezogene oder nicht begründete Anträge kann jede andere Person, die Anträge stellen darf, übernehmen.
- (7) Ist ein Antrag abgelehnt worden, kann ein gleicher Antrag in derselben Sitzung nicht mehr gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (8) Anträge zum Sitzungsverlauf sind unmittelbar nach der Antragstellung zu behandeln. Sie können jederzeit gestellt werden, es sei denn es findet eine Abstimmung oder Wahl statt.
- (9) Sollten zu einer Sitzung zu viele Anträge vorliegen, können diese von der Sitzungsleitung auf die nächste Sitzung vertagt werden.

§ 8 Sitzungsverlauf

- (1) In allen Personalangelegenheiten sowie allen Angelegenheiten, in denen das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat (§ 120 Absatz 3 SchulG), verbleiben nur stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter:innen im Sitzungssaal, alle anderen verlassen diesen bis zur Wiederzulassung der kooptierten Mitglieder und

Gäste. In diesem Fall findet für das Protokoll § 122 Absatz 2 Satz 2 SchulG Anwendung.

- (2) Der Sitzungsverlauf kann auf Grundlage von Anträgen geändert werden. Diese müssen von einem Mitglied während der Sitzung gestellt werden und können die folgenden Themenbereiche umfassen.
 - (a) Auf Antrag kann die Reihenfolge der Tagesordnung geändert, weitere Punkte aufgenommen oder vorhandene Punkte von der Tagesordnung entfernt werden.
 - (b) Auf Antrag kann vor einer Abstimmung erneut die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
 - (c) Auf Antrag kann eine Begrenzung der Redezeit beschlossen werden. Die Einhaltung der Redezeit überwacht der Vorstand/die Sitzungsleitung. Die Begrenzung gilt jeweils nur für einen Tagesordnungspunkt.
 - (d) Auf Antrag wird die Redeliste geschlossen. Es ist nicht mehr möglich weitere Wortmeldungen anzukündigen. Die noch bestehenden Wortmeldungen werden gehört.
 - (e) Auf Antrag wird die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt beendet und unverzüglich abgestimmt
 - (f) Auf Antrag wird die Aussprache zu einem Antrag sofort beendet. Etwaige Änderungsanträge werden nicht weiter behandelt. Es folgt eine sofortige Abstimmung über den Antrag in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.
 - (g) Auf Antrag kann ein Tagesordnungspunkt vertagt werden. Der Antrag muss den Zeitpunkt enthalten, an dem der Tagesordnungspunkt behandelt werden soll.
 - (h) Auf Antrag kann die Sitzung unterbrochen werden. Der Antrag muss eine Zeitbegrenzung für die Unterbrechung enthalten.
 - (i) Auf Antrag kann die Sitzung beendet werden. Nach der Abstimmung wird die Sitzung unverzüglich beendet. Die verbleibenden Tagesordnungspunkte werden auf die nächste Sitzung vertagt.
- (3) Eine Vorstandsentscheidung oder eine Entscheidung der Sitzungsleitung kann auf Antrag durch das Plenum aufgehoben werden.
- (4) Nach wiederholten Störungen und Ermahnung kann die Sitzungsleitung einem Gast das Rede- und Anwesenheitsrecht entziehen.
- (5) Nach wiederholten Störungen und Ermahnung kann die Sitzungsleitung einem Mitglied zeitweilig das Rederecht entziehen.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Zu Beginn der Abstimmung ist der abzustimmende Antrag im Wortlaut zu verlesen. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig.

- (2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Kann die Sitzungsleitung kein eindeutiges Votum feststellen oder beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied die Auszählung der Stimmen, müssen die Stimmen ausgezählt werden.
- (3) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (4) Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen.
- (5) Stimmhäufungen sind nicht zulässig.
- (6) Stimmübertragungen sind unzulässig.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Wahlen im LSA Berlin richten sich nach dem jeweils geltenden Schulgesetz und der allgemeinen Wahlordnung.
- (2) Gewählt wird mit einfacher Mehrheit, sofern das Schulgesetz nichts anderes bestimmt.
- (3) Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind.

§ 11 Kosten

- (1) Die Tätigkeit im LSA Berlin ist nach § 121 Absatz 2 SchulG ehrenamtlich.
- (2) Auf Beschluss des Plenums können Aufwendungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erstattet werden.
- (3) Die Senatsverwaltung prüft jeden Fall einzeln und entscheidet über die Erstattung.
- (4) Der Vorstand kann in dringenden Fällen oder bei Ausgaben unter 30 Euro ohne Zustimmung des Plenums Aufwendungen erstatten oder genehmigen. Im Falle einer solchen Entscheidung muss der Vorstand dies auf der nächsten Sitzung des Plenums rechtfertigen.

§ 12 Protokolle

- (1) Zu jeder Sitzung ergeht ein Protokoll.
- (2) Der:die Protokollant:in ist zu Beginn der Sitzung zu ernennen.
- (3) Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Wunsch – bei den kooptierten Mitgliedern unter Beachtung von § 8 Absatz 1 vom Vorstand nach der Sitzung unverzüglich zugestellt. Für Sitzungsberichte gilt § 16 Absatz 2.
- (4) Der Vorstand stellt das Protokoll zu jeder Sitzung spätestens zwei Wochen nach Sitzungsende allen Mitgliedern des Gremiums zur Verfügung.
- (5) Zu Beginn der nächsten Sitzung bestätigt das Plenum die sachliche Richtigkeit des Protokolls. Es können Änderungen vorgenommen werden.

§ 13 Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorstand, vertreten durch die:den Vorsitzende:n. Die Redeleitung ist in der Sitzungsleitung mit inbegriffen, kann jedoch vom Vorstand an ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied übertragen werden.

§ 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Sitzungen des LSA Berlin finden in der Regel monatlich statt. Die Einladung zur Sitzung ist spätestens sieben Tage vor Sitzungstermin zu versenden. Für Wahlen gilt § 2 Absatz 2 der Wahl.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Diese liegt vor, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 15 Sondersitzungen

- (1) Zusätzlich zu den regulären Sitzungen kann der Vorstand Sondersitzungen einberufen.
- (2) Diese dienen der konkreten inhaltlichen oder organisatorischen Arbeit an einem oder mehreren Themen.
- (3) Die Einladung zur Sondersitzung wird in der Regel drei Tage vor Sitzungstermin versendet.
- (4) Ein Antrag an den LSA, der in die Tagesordnung einer Sondersitzung aufgenommen werden soll, muss mindestens einen Tag vor Sitzungsbeginn eingereicht werden.

§ 16 Gewährleistung der Informationsrechte der Berliner Schüler:innen durch den LSA

- (1) Sollten eingeladene Mitglieder oder im Vertretungsfall deren Stellvertreter:innen mindestens zweimal hintereinander nicht zur Sitzung erscheinen, so wird der jeweilige Bezirksschülerausschuss hierüber informiert.
- (2) Der LSA Berlin verpflichtet sich dazu, Informationen, die nicht der Diskretion unterliegen, durch Veröffentlichung auf digitalen Plattformen und Bitte um Versand durch Geschäftsstellen der Bezirke und des Landes allen Schüler:innen Berlins zugänglich zu machen. Die Mitglieder sind für die Kontrolle der Informationsweitergabe an ihre Bezirke verantwortlich. Dies gilt insbesondere für:
 - (a) Sitzungsprotokolle (ausgenommen vertrauliche Tatsachen gemäß SchulG § 120 Absatz 3 Satz 1)
 - (b) Berichte und Einladungen zu öffentlichen Veranstaltungen
 - (c) Beschlüsse, Pressemitteilungen, Positionspapiere
 - (d) Informationen von Kooperationspartner:innen

§ 17 Geschlechtergerechte Sprache

- (1) Der LSA Berlin bekennt sich zur geschlechtergerechten Sprache. Alle Dokumente, zu deren Autor:innen oder Herausgeber:innen der LSA gehört und/oder die Meinung der Berliner Schülerschaft, auf Bundesebene, repräsentieren sollen, müssen so formuliert werden, dass alle Geschlechter sprachlich gleichermaßen sichtbar gemacht werden. Dafür werden Binnendoppelpunkte (bspw. Schüler:innen) oder geschlechtsneutrale

Begriffe (bspw. Lehrkräfte) verwendet. Es soll darauf geachtet werden, dass die Texte weiterhin verständlich sind.

- (2) Für die vollständige Anpassung der Dokumente auf geschlechtergerechte Sprache gilt § 7 Absatz 3 Buchstabe a.

§ 18 Bundesschülerkonferenz

- (1) Der LSA Berlin ist Mitglied der Bundesschülerkonferenz und nimmt an den Sitzungen der Bundesschülerkonferenz teil.
- (2) Der LSA entsendet drei Delegierte zu den Sitzungen der Bundesschülerkonferenz.
- (3) Einer der Delegierten wird vom Vorstand ernannt. Zwei der Delegierten werden vom Plenum gewählt.
- (4) Für die Delegierten, die vom Plenum gewählt werden, können Stellvertreter gewählt werden.
- (5) Die Amtszeit der Delegierten und deren Stellvertreter beträgt ein Jahr oder endet auf der nächsten konstituierenden Sitzung des LSA Berlin.
- (6) Die Abwahl eines vom Plenum gewählten Delegierten der Bundesschülerkonferenz oder eines der Stellvertreter findet nach dem Prinzip des konstruktiven Misstrauensvotums statt.
- (7) Auftretende Kosten werden vom Landesschülerausschuss getragen, sofern diese nicht vom veranstaltenden Bundesland übernommen werden. § 11 gilt entsprechend.

§ 19 Gültigkeit der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung beschließt das Plenum.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft und tritt anstelle aller vorheriger Satzungen und Geschäftsordnungen.
- (3) Sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, sind folgende Aufgaben zwingend vom Plenum auszuführen:
 - (a) Änderung der Geschäftsordnung,
 - (b) Beschluss/Änderung von Stellungnahmen,
 - (c) Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung des Landesschülerausschusses am nächsten kommt.

Beschluss vom 15.11.2022